XI. Beset-Artikel vom Jahre 1885



über die

Penstonirung

der

Staatlichen Beamten, Unterbeamten

und

Diener.

dit Erläuterungen, Anmerkungen und Parallelstellen

bearbeitet von

Peter Frik,

r des Beffer burg, Sandelsftandes u. Concipift ber Budapefter Sandels- u. Gewerbefammer.



Preis 50 fr.

Budapeft, 1885.

Berlag von Mority Ráth.

(Saas'ides Balais.)

Gin vollständiges Exemplar der Landes-Gesetze 1867—1884 in deutscher Sprace (17 Bände mit schönem großen Druck) ist statt dem Ladenspreis 38 fl. zu dem höchst billigen herabgesetzten Preis von 21 fl. zu beziehen.

XI. Gesek-Artikel vom Jahre 1885

über die Pensionirung der staatlichen Beamten, Unterbeamten und Diener.

(Sanktionirt am 13. Mai 1885. — Kundgemacht im "Országos Törvénytár" am 17. Mai 1885.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die von Sr. Majestät, sowie von den königl. ungarischen Ministern und anderen Staatsbehörden oder Aemtern mit stänsdigen Gehalte in systemisirten Stellen verwendeten staatlichen Beamten, Unterbeamten und Diener haben in dem Falle, wenn sie aus dem Dienstverbande scheiden und die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, auf eine ständige Versorgung oder ein sür alle Mal auf eine Absertigung Anspruch.

Das Pensionswesen der ungarischen Staatsangestellten war dis zur Schaffung des gegenwärtigen Gesetzes systematisch und gesetzlich nicht geregelt. Die Borschriften, welche (abgesehen von einigen neueren Specialgesetzen) in dieser Beziehung bisher zur Richtschnur dienten, beruhten theils auf den allerhöchsten Bersordnungen vom 30. November 1771, 26. März 1781 und 9. December 1866, theils auf den aus Anlaß concreter Fälle erstossenen Entscheidungen. Diese Borschriften waren jedoch so lickenhaft, daß es in den meisten Fällen blos auf Grund von Analogien, Interpretationen und Gnadenacten ermöglicht war, die vorkommenden billigen Anspriche zu befriedigen.

Ein Hauptmangel des bisherigen Shstems lag in der Berechnung der Pensionsbezitge nach Quinquennien, da zur Ausgleichung der hieraus erwachsenden Unbilligkeiten allzu oft an die Inade Sr. Majestät appelliet werden mußte. Dies hatte eine ungebilhrliche Bermehrung der Gnadengehalte zur Folge, welche einerseits mit dem Principe einer gerechten Wilrdigung der Berforgungsansprilche nicht im Sinklange standen und dennoch eine sinanzielle Belasung involvieren, und andererseits das Pensionswesen zum Theise der verfassungsmäßigen Controlle entzogen. Schließlich hatten die meritorischen Bestim-